

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3762 —

Betr.: Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Wernstedt (SPD) vom 4. 4. 1989

Die teilweise jahrzehntelange Anwesenheit von Ausländern, die als Arbeitskräfte in die Bundesrepublik gerufen worden sind und ihre Familien nachgeholt haben oder deren Kinder hier auch groß geworden sind, hat im Zusammenhang mit der wachsenden Zahl der Asylsuchenden und der Aussiedler immer noch nicht zu einer selbstverständlichen Akzeptanz in der Bundesrepublik und in Westberlin geführt. Ausländerfeindlichkeit ist in den letzten Wahlen (Berlin, Hessen) sogar zu einem Hauptthema geworden mit bedenklichen Folgen für eine tolerante und weltoffene Atmosphäre in der Bundesrepublik. In diesem Zusammenhang wird vor allem von seiten der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien und entsprechender Landesregierungen auf die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft hingewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ausländer haben in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt und erhalten? Gibt es eine quantitative Tendenz?
2. Welche Staatsbürgerschaft besaßen die Neubürger früher?
3. Welche besonderen Hindernisse nach den Rechtsverhältnissen des Heimatlandes gibt es für Ausländer oder deren Kinder, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen (z. B. Vererbungsverbot von Grund und Boden oder Immobilien usw.)?
4. Welche besonderen Hindernisse gibt es von deutscher Seite für die Einbürgerung von Ausländern?
5. Wie teuer ist der Erwerb eines deutschen Passes für einen Ausländer in Niedersachsen? Gibt es Unterschiede in den einzelnen Ländern?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 52.2 — 120.130/30 —

Hannover, den 12. 5. 1989

Trotz des ständig steigenden Anteils der Ausländer, die sich seit zehn Jahren und länger bei uns aufhalten und damit die zeitlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung im Ermessenswege erfüllen, stagniert seit geraumer Zeit die Zahl derjenigen, die sich tatsächlich einbürgern lassen. Die Zahl der Ermessenseinbürgerungen, die insbesondere

für Angehörige der früheren Anwerbestaaten in Betracht kommen, beträgt im Durchschnitt der zehn Jahre von 1978 bis 1987 (die amtliche Statistik für 1988 liegt noch nicht vor) bundesweit etwa 14 000 im Jahr. Dem stehen im gleichen Zeitraum ca. 22 000 Anspruchseinbürgerungen jährlich gegenüber; diese betreffen zumeist deutsche Volkszugehörige aus den Vertreibungsgebieten. Die Ursachen für die geringe Einbürgerungsbereitschaft lassen sich nur vermuten. Als Gründe werden genannt: nationale, kulturelle und religiöse Bindungen an die Heimat und der damit verbundene Rückkehrwunsch bei den zur Arbeitsaufnahme eingereisten Ausländern der ersten Generation; soziale Zwänge bei den Angehörigen der zweiten Generation; die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Zu berücksichtigen ist auch, daß der gesicherte Aufenthaltsrechtliche Status und die weitgehende Angleichung in der Rechtsstellung von Ausländern und Deutschen, vor allem im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, die Ausländer der Notwendigkeit entheben, sich zur Existenzsicherung um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Zur näheren Information wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. 8. 1988 auf die Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zum Thema „Einbürgerungserleichterungen“ verwiesen (BT-Drs 11/2795).

Die Landesregierung sieht ein besonderes staatliches Interesse an Einbürgerungserleichterungen vor allem für die Ausländer, die hier geboren und aufgewachsen sind. Sie versteht die Einbürgerung indes nicht als Mittel der Integration, sondern als Abschluß der Eingliederung in das gesellschaftliche und politische Leben der Bundesrepublik Deutschland. Die notwendigen rechtlichen Maßnahmen können nur bundeseinheitlich getroffen werden. Die politische Meinungsbildung darüber, in welcher Weise der besonderen Situation der Ausländer der zweiten und folgenden Generationen Rechnung getragen werden soll, ist noch nicht abgeschlossen.

Die verstärkte Befassung der Öffentlichkeit mit Einbürgerungsfragen hat ihre Ursache in der Diskussion um die Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer. Da hiergegen verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken bestehen, wird darauf hingewiesen, daß den Ausländern durch die Einbürgerung die Ausübung der vollen staatsbürgerlichen Rechte ermöglicht wird und damit eine Alternative zum Ausländerwahlrecht zur Verfügung steht. Die Ursachen für die Zurückhaltung der Ausländer bei dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind vielschichtig. Es erscheint daher wenig hilfreich, einen Zusammenhang zwischen geringer Einbürgerungsbereitschaft und einer vom Fragesteller beklagten mangelnden Akzeptanz oder gar Ausländerfeindlichkeit bei der deutschen Bevölkerung herzustellen, wie dies im Vorspann der Anfrage offenbar angedeutet werden soll.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In dem Zeitraum von 1978 bis 1987 haben in Niedersachsen 21 161 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Dabei entfallen 12 943 (61,2 %) auf Anspruchseinbürgerungen und 8 218 (38,8 %) auf Ermessenseinbürgerungen. Entsprechend den für das Bundesgebiet getroffenen Feststellungen stagniert die Zahl der Einbürgerungen auch in Niedersachsen. Sie bewegt sich insgesamt zwischen 1 241 (1978) und 2 653 (1983), bei Anspruchseinbürgerungen zwischen 553 (1978) und 1 744 (1983), bei Ermessenseinbürgerungen zwischen 688 (1978) und 941 (1980).

Zu 2:

Von 1978 bis 1987 verteilen sich die Einbürgerungen im wesentlichen auf Staatsangehörige aus folgenden Herkunftsländern:

Polen	6386
Sowjetunion	3512
Rumänien	2891
Jugoslawien	980
Tschechoslowakei	739
Türkei	472
Italien	423
Österreich	392
Ungarn	369
Niederlande	302
Spanien	149
Griechenland	148
Portugal	48

Die vergleichsweise hohen Zahlen bei den Herkunftsländern Polen, Sowjetunion und Rumänien beruhen auf der Einbürgerung von Aussiedlern, die einen gesetzlichen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit haben.

Zu 3:

Eine Einbürgerung soll grundsätzlich nur vollzogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Sofern diese Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes erlischt oder durch einseitige Verzichtserklärung aufgegeben werden kann, ist der Einbürgerungsbewerber auf eine Entlassung angewiesen. Die Entlassungsvoraussetzungen sind dem Recht des Staates, dem der Einbürgerungsbewerber angehört, zu entnehmen oder ergeben sich aus der behördlichen Entlassungspraxis. Häufigste Forderungen sind die Erfüllung der Wehrpflicht (z. B. Türkei), die Regulierung von Steuerschulden und Unterhaltungspflichten (z. B. Jugoslawien) und die Rückzahlung von Ausbildungskosten (z. B. CSSR). Einige Länder verlangen, daß der Einbürgerungsbewerber sich vor der Entlassung verpflichtet, seinen Grundbesitz zu veräußern und auf Erbrechte zu verzichten (z. B. Iran, Afghanistan). Im übrigen können sich nach der Entlassung aufgrund der im Herkunftsstaat für Ausländer geltenden Bestimmungen Eigentums- und Erbrechtsbeschränkungen ergeben (z. B. Jugoslawien, Türkei).

Stehen der Entlassung Hindernisse entgegen, so hat der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich die sich für ihn aus den Besonderheiten des Rechts seines Heimatstaates ergebenden Bindungen hinzunehmen. Wenn die Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes abhängig ist, werden Ausländer der zweiten Generation unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert. Bei sonstigen Ausländern kann in diesem Fall Mehrstaatigkeit nach Erfüllung bestimmter Aufenthalts- und Alterserfordernisse hingenommen werden.

Zu 4:

Nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. 7. 1913 (RGBl. I S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142), müssen Ausländer für die Einbürgerung bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und zwar Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit, ausreichende Wohnverhältnisse und die Fähigkeit, für den eigenen Unterhalt und den der Familie aufzukommen. Werden die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt, steht die Einbürgerung im Ermessen der

Einbürgerungsbehörde. Für die Handhabung des Ermessens gelten die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Einbürgerungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MI vom 16. 12. 1983, Nds. MBl. 1984 S. 127, geändert durch RdErl. vom 28. 11. 1986, Nds. MBl. S. 1115 und vom 25. 8. 1987, Nds. MBl. S. 844). Sie erhalten u. a. Grundsätze über die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (insbesondere zur Aufenthaltsdauer), die anzustrebende einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie, über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit und die Berücksichtigung entwicklungspolitischer Belange.

Weder die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen noch die Grundsätze der Einbürgerungsrichtlinien sind als Einbürgerungshindernisse konzipiert, sondern konkretisieren, wann ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Nach Schätzungen der Länder können Einbürgerungen vor allem aus folgenden Gründen scheitern oder sich verzögern:

- Bescholtenheit,
- noch bestehende entwicklungspolitische Bedenken,
- fehlende Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit,
- unzureichende Aufenthaltsdauer,
- mangelnde Deutschkenntnisse,
- fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen,
- unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie.

Zu 5:

Aufgrund der Ermächtigung des § 38 Abs. 2 RuStAG hat der Bundesminister des Innern die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) vom 28. 3. 1974 (BGBl. I S. 809), geändert durch Verordnung vom 18. 6. 1975 (BGBl. I S. 1436), erlassen. Nach § 2 Abs. 1 StAGebV beträgt die Gebühr für die Einbürgerung mindestens 100 DM, höchstens 5000 DM. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich bei Einbürgerungsbewerbern mit familienrechtlichen Beziehungen zu deutschen Staatsangehörigen um die Hälfte, bei Einbürgerungsbewerbern mit privilegiertem ausländerrechtlichem Status um ein Viertel; für die Einbürgerung Minderjähriger ohne eigenes Einkommen wird die Mindestgebühr von 100 DM erhoben (§ 2 Abs. 2 bis 4 StAGebV). Die Gebührenberechnung erfolgt nach den bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten (GMBI. 1974 S. 184). Die Regelgebühr soll 75 % des monatlichen Bruttoeinkommens des Einbürgerungsbewerbers betragen, wobei jedoch Unterhaltsverpflichtungen gebührenmindernd zu berücksichtigen sind. Es ist in Aussicht genommen, die Einbürgerungsgebühr bei Angehörigen der zweiten und der folgenden Ausländergenerationen durch eine Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung spürbar zu senken.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) der Gebührenverordnung zum Paßgesetz vom 2. 1. 1988 (BGBl. I S. 59) ist für die Ausstellung eines deutschen Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr von 30 DM zu erheben; bei Personen unter 26 Jahren beträgt die Gebühr 15 DM.

Stock